

Forum Flughafen und Region (FFR)

Geschäftsordnung

Stand: 29. Mai 2009

Präambel

Die Mediation zum Ausbau des Frankfurter Flughafens, die als Ergebnis das Mediationspaket hervorbrachte, und das Regionale Dialogforum haben in den vergangenen Jahren einen Beitrag dazu geleistet, begleitend zum planungsrechtlichen Ausbaufahren die Diskussion über die Entwicklung des Flughafens und die Zusammenarbeit in der Region voran zu bringen.

Mit dem Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Frankfurter Flughafens ist diese Aufgabe des Regionalen Dialogforums abgeschlossen. Die Entscheidung über die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens treffen die Gerichte.

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2008 beschlossen, ein Forum Flughafen und Region einzurichten, in dem der Dialog zwischen der Region und der Luftverkehrswirtschaft fortgeführt werden kann. Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Abläufe des Forums Flughafen und Region und seiner Gremien.

I. Forum Flughafen und Region

§1 Aufgaben des Forums

- (1) Das Forum Flughafen und Region setzt den mit der Mediation begonnenen und mit dem Regionalen Dialogforum weitergeführten Dialog zwischen der Region und der Luftverkehrswirtschaft zum Flughafen Frankfurt Main fort. Im Zentrum der Diskussionen steht die Erörterung der positiven und negativen Auswirkungen des Luftverkehrs mit besonderem Bezug auf den Flughafen Frankfurt Main und die Region Rhein-Main. Ebenso ist die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Landes Hessens, der Fraport AG, der Deutsche Lufthansa AG und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 12. Dezember 2007 voranzutreiben.
- (2) Das Forum Flughafen und Region verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§2 Gremien des Forums

- (1) Das Forum Flughafen und Region umfasst folgende Gliederungen
 - a) Koordinierungsrat,
 - b) Konvent Flughafen und Region,
 - c) Expertengremium Aktiver Schallschutz,
 - d) Umwelthaus/Nachbarschaftshaus¹ und Bürgerbüro.
- (2) Die Leitung des Forums Flughafen und Region einschließlich seiner Gremien erfolgt durch den Vorstand des Forums Flughafen und Region.

§3 Vorstand des Forums Flughafen und Region

- (1) Der Vorstand des Forums Flughafen und Region besteht aus:
 - a) einem neutralen Mitglied,
 - b) einem Repräsentanten der Luftverkehrswirtschaft,
 - c) einem Repräsentanten der Kommunen in der Region.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen. Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ministerpräsidenten ihr Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen.
- (3) Entscheidungen des Vorstands werden einstimmig gefasst.
- (4) Das Forum Flughafen und Region wird in der Öffentlichkeit durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand äußert sich nur einstimmig.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:
 - a) Die geschäftsführende Leitung des Forums Flughafen und Region.
 - b) Der Vorsitz im Koordinierungsrat und im Konvent
 - c) Der Abschluss von Verträgen im Rahmen seiner Befugnisse und die Abgabe von Erklärungen im Namen des Forums Flughafen und Region.
 - d) Die Gestaltung und Umsetzung von Aufträgen und Beschlüssen des Koordinierungsrates.
 - e) Die Fachaufsicht und die wirtschaftliche Aufsicht für das Forum Flughafen und Region und seiner Gliederungen im Rahmen der vorgegebenen Beschlüsse.
 - f) Berichterstattung im Konvent über die Arbeit des Koordinierungsrates.
 - g) Weitere Aufgaben, die dem Vorstand vom Koordinierungsrat übertragen werden.

¹ Im Kabinettsbeschluss vom 13. Juni 2008 wird durchgängig der Terminus „Umwelthaus“ verwendet.

§ 4 Allgemeine Verhaltensgrundsätze der Forummitglieder

- (1) Ein Dialog-Verfahren setzt voraus, dass die Beteiligten ihre eigenen Interessen und Problembewertungen einbringen, aber zugleich bereit sind, entgegengesetzte Meinungen anzuhören, verhandlungsfähige Positionen darzulegen, Optionen für Konfliktlösungen zu erarbeiten und sich auch um gemeinsame inhaltliche Empfehlungen zu bemühen. Die Mitglieder im Forum Flughafen und Region sehen sich diesen Grundsätzen verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied des Forums Flughafen und Region ist gehalten, zu einem vertrauensbildenden Gesprächs- und Verhandlungsstil beizutragen.
- (3) Die Mitglieder des Forums Flughafen und Region sind zu einem sorgfältigen Umgang mit Transparenz und Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Alle Sitzungen des Forums Flughafen und Region und seiner Gremien sind nicht öffentlich. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die sich ausdrücklich an die Öffentlichkeit wenden.

§5 Rechtsverhältnisse der Forummitglieder

- (1) Mitglieder des Forums Flughafen und Region im Vorstand sowie in den Gremien Koordinierungsrat, Konvent, Expertengremium Aktiver Schallschutz sowie weiterer Arbeitsgruppen sind nur natürliche Personen. Die Tätigkeit von Mitgliedern im Forum erfolgt nicht als Vertreter im Rechtssinne der Institution der sie angehören oder von der sie zur Mitgliedschaft vorgeschlagen wurden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Forum Flughafen und Region im Vorstand sowie in den Gremien Koordinierungsrat, Konvent und Expertengremium Aktiver Schallschutz wird nur persönlich wahrgenommen.
- (3) Empfehlungen des Forums Flughafen und Region, des Koordinierungsrates, des Konvents und des Expertengremium Aktiver Schallschutz des Forums haben keine präjudizierende Wirkung auf rechtliche Verfahren, insbesondere Genehmigungsverfahren, an denen die Institutionen beteiligt sind, deren Beschäftigte/ Vertreter im Forum Flughafen und Region Mitglied sind.
- (4) Aus der Mitgliedschaft im Forum lassen sich keinerlei rechtliche Vor- und Nachteile, seien sie verfahrensrechtlicher oder materiell-rechtlicher Art, mit Bezug auf die förmlichen Verfahren ableiten.
- (5) Es ist Sache des jeweiligen Mitglieds im Forum, wie es das Verhältnis zu der Institution, Körperschaft, Organisation oder Gruppe regelt, von der es zur Mitgliedschaft vorgeschlagen wurde.
- (6) Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (7) Das Land stellt die Mitglieder des Forums von der Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit im Forum entstehen, frei, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

II. Koordinierungsrates

§6 Aufgaben des Koordinierungsrates

- (1) Der Koordinierungsrat gestaltet die Arbeit des Forums Flughafen und Region. Zu seinen nicht delegierbaren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Festlegung der Sitzungstermine und Tagesordnung für die Sitzungen des Konvents,
 - b) abschließende Beschlussfassungen zur Arbeit des Forums Flughafen und Region und seiner Gremien,
 - c) Vergabe und Abnahme von Gutachten, Expertisen und Untersuchungen sowie von Aufträgen zur organisatorischen oder fachlichen Unterstützung des Forums.
 - d) Entscheidung über die Beteiligung der Fluglärmkommission im Rahmen der Tätigkeit des Forums Flughafen und Region,
 - e) Beratung über die Beschlüsse des Expertengremiums Aktiver Schallschutz zu Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm,
 - f) Berichte zu Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm an die Fluglärmkommission, im Übrigen an die Hessische Landesregierung,
 - g) Beratung über Anregungen und Erkenntnisse aus der Arbeit des Konvents,
 - h) Beschluss über den Wirtschaftsplan des Umwelthauses (§ 22) und den Jahresabschluss,
 - i) Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle (§ 25),
 - j) Abschluss der noch ausstehenden Arbeiten des RDF.
- (2) Der Koordinierungsrat kann weitere Aufgaben im Rahmen des Auftrages des Forums Flughafen und Region übernehmen und diese auch an andere Gremien delegieren, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit des Koordinierungsrates vorliegt.
- (3) Der Koordinierungsrat kann zu spezifischen Themen Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt ihren Auftrag, ihre Zusammensetzung und den Vorsitzenden fest. Die Arbeitsgruppen berichten an den Koordinierungsrat.
- (4) Für die Arbeitsgruppen gelten die Regelungen der § 17 bis § 19 sinngemäß.
- (5) Der Koordinierungsrat nimmt Anregungen aus dem Konvent entgegen.

§7 Mitglieder des Koordinierungsrates

- (1) Der Koordinierungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands des Forums Flughafen und Region,
 - b) einem Vertreter der Hessischen Staatskanzlei,
 - c) einem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
 - d) dem Vorsitzenden des Expertengremiums Aktiver Schallschutz,
 - e) dem Vorsitzenden der Fluglärmkommission.
- (2) Durch Beschlussfassung des Koordinierungsrates kann der Koordinierungsrat um zwei weitere Mitglieder erweitert werden
- (3) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Koordinierungsrat weiterhin an:
 - a) die Geschäftsführung des Umwelthauses,
 - b) die Geschäftsführung der Fluglärmkommission.
- (4) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Mitglieder des Koordinierungsrates werden vom Hessischen Ministerpräsidenten berufen und abberufen. Die Namen der derzeit benannten Mitglieder werden in Anhang 1 dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Die Mitglieder können ihr Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Frist niederlegen.

- (5) Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen. Die Mitglieder des Vorstands des Forums Flughafen und Region können jedoch jeweils einen beratenden Mitarbeiter/ eine beratende Mitarbeiterin zu den Sitzungen des Koordinierungsrates hinzuziehen.

§8 Tagungsrhythmus, Einladung und Tagesordnung des Koordinierungsrates

- (1) Der Koordinierungsrat tagt im Regelfall alle 2 Monate. Die Termine werden zum Jahresbeginn festgelegt.
- (2) Der Koordinierungsrat wird durch den Vorstand des Forums Flughafen und Region mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich, in Textform oder mittels elektronischer Medien (z.B. E – Mail) unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungsunterlagen sind mit der Einladung zu versenden. Auf Tischvorlagen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. In dringenden Fällen müssen Sitzungsunterlagen spätestens 3 Tage vor der kommenden Sitzung zugegangen sein.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von spätestens 2 Wochen anberaumt werden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Koordinierungsrates muss der Vorstand binnen 21 Tagen eine Sitzung des Koordinierungsrates einberufen.

§9 Beschlussfassungen und Abstimmungen

- (1) Der Koordinierungsrat strebt einvernehmliche Beschlussfassungen an. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn ihm eine qualifizierte Mehrheit zustimmt. Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt und keiner der anwesenden Vorsitzenden des Forums den Beschlussvorschlag ablehnt.
- (2) Der Koordinierungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Vorstands in der Sitzung anwesend sind. Zu jedem Zeitpunkt der Sitzung kann ein Mitglied des Koordinierungsrates beantragen, die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
- (3) Eine Beschlussfassung über Tischvorlagen ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied des Koordinierungsrates der Beschlussfassung widerspricht.

§10 Sitzungsleitung und Protokoll

- (1) Die Leitung der Sitzungen des Koordinierungsrates erfolgt im jährlichen Wechsel durch eines der drei Mitglieder des Vorstands des Forums Flughafen und Region. Die Mitglieder des Vorstands legen die Reihenfolge des jährlichen Wechsels in einer Sitzung des Koordinierungsrates untereinander fest. In Abwesenheit des amtierenden Vorsitzenden leitet das Vorstandsmitglied die Sitzung, das im darauf folgenden Jahr mit der Leitung der Sitzungen betraut wird.
- (2) Über jede Sitzung des Koordinierungsrates wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in dem die Teilnehmer, die wesentlichen Diskussionsergebnisse und, falls gewünscht, in der Sitzung geäußerte Positionen festgehalten werden. Jedes Mitglied des Koordinierungsrates erhält ein Exemplar des Ergebnisprotokolls.
- (3) Das Ergebnisprotokoll wird in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (4) Die Ergebnisprotokolle sind nicht öffentlich zugänglich.
- (5) Der Vorstand berichtet im Konvent über die Arbeit des Koordinierungsrates. Zudem erhalten die Konventsmitglieder, Informationen über wesentliche Arbeitsfortschritte des Koordinierungsrates zwischen den Konventsitzungen.

III. Konvent des Forum Flughafen und Region

§11 Aufgabe des Konvent des Forum Flughafen und Region

- (1) Der Konvent des Forum Flughafen und Region hat die Aufgabe, einen konstruktiven Dialog mit der Region zur Entwicklung des Flughafens zu führen. Als Kommunikationsplattform zur Diskussion der Fragestellungen rund um den Flughafen ist dieses Gremium das zentrale Nachfolgegremium des Regionalen Dialogforums. Der Konvent nimmt Berichte entgegen, erörtert Themen und Sachverhalte und unterstützt die Entscheidungsfindung im Koordinierungsrat. Er ist kein Beschlussgremium.
- (2) Der Konvent befasst sich insbesondere mit:
 - a) Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt Main,
 - b) Fragestellungen zur luftverkehrswirtschaftlichen Entwicklung
 - c) Lärmentwicklung sowie Maßnahmen und Erfolge im Bereich des aktiven und passiven Schallschutzes,
 - d) Regionalfonds,
 - e) Immobilienmanagement,
 - f) Kompensationen,
 - g) Ergebnisse der Monitorings,
 - h) Zukunftsentwicklungen der Region und des Flughafens.

§12 Zusammensetzung des Konvent des Forum Flughafen und Region

- (1) Der Konvent des Forum Flughafen und Region besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorstand des Forums Flughafen und Region,
 - b) den weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Koordinierungsrates,
 - c) jeweils einem Mitglied aus den in Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgezählten Institutionen.
- (2) Die im Anhang 2 aufgezählten Institutionen können ein Mitglied für den Konvent vorschlagen. Die Institutionen, die einen Vorsitzenden des Forums Flughafen und Region stellen, können ein weiteres Mitglied im Konvent vorschlagen.
- (3) Die Berufung in den Konvent erfolgt entsprechend dem Vorschlag der jeweiligen Institution durch den Ministerpräsidenten. Die Namen der bereits benannten Mitglieder sind in Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgezählt.
- (4) Mitglieder des Konvents können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Forums jederzeit niederlegen.
- (5) Auf Wunsch können die in Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgezählten Institutionen ihren Vertreter und dessen dauerhaften Stellvertreter, welches das Mitglied im Fall dessen Verhinderung auf der Sitzung vertritt, zur Berufung durch den Ministerpräsident vorschlagen.
- (6) Der Vorstand kann weitere Teilnehmer als Gäste und Referenten zu den Sitzungen des Konvents einladen.
- (7) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle des Forums Flughafen und Region nehmen an den Sitzungen des Konvents teil.

§13 Vorsitz und Sitzungsleitung des Konvent des Forum Flughafen und Region.

- (1) Der Vorstand des Forums Flughafen und Region bildet den Vorsitz im Konvent des Forum Flughafen und Region.

- (2) Die Sitzungsleitung im Konvent erfolgt entsprechend dem Wechsel im Vorsitz des Koordinierungsrates.
- (3) Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf und erteilt das Wort.
- (4) Über jede Sitzung des Konvents wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in dem die Teilnehmer, die wesentlichen Diskussionsergebnisse der Sitzungen und, falls ausdrücklich gewünscht, in der Sitzung geäußerte Positionen festgehalten werden. Jedes Mitglied des Konvents erhält ein Exemplar des Ergebnisprotokolls.
- (5) Das Ergebnisprotokoll wird in der folgenden Sitzung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt.
- (6) Die Ergebnisprotokolle sind nicht öffentlich zugänglich.

§14 Tagungsrhythmus und Einladung des Konvent des Forum Flughafen und Region

- (1) Der Konvent tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Termine werden zum Jahresbeginn festgelegt.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen des Konvents wird von seinem Vorstand festgelegt.
- (3) Mitglieder des Konvents können Themenvorschläge zu Konventsitzungen einreichen. Der Vorstand wird diese bei der Gestaltung der Konventsitzungen, soweit diese das FFR betreffen, berücksichtigen.
- (4) Der Vorstand des Forums Flughafen und Region lädt mit einer Frist von 4 Wochen mit der Beifügung einer Tagesordnung ein.
- (5) Die Sitzungsunterlagen sowie Änderungen der Tagesordnung sind grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu versenden. Tischvorlagen sind auf Ausnahmefälle zu begrenzen.

IV. Expertengremium Aktiver Schallschutz

§15 Aufgabe des Expertengremiums Aktiver Schallschutz

- (1) Das Expertengremium Aktiver Schallschutz identifiziert und prüft Maßnahmen zum aktiven Schallschutz im Sinne der Mediation, die geeignet sind, den Fluglärm bzw. die Betroffenheit zu reduzieren und prüft auch solche die bereits vor Inbetriebnahme der neuen Landebahn am Frankfurter Flughafen umgesetzt werden können. Die in der gemeinsamen Erklärung der Hessischen Landesregierung und Luftfahrtseite vom 12.12.2007 niedergelegten Vorschläge zum aktiven Schallschutz, die Ergebnisse des Anti-Lärm-Pakets ebenso wie das Arbeitsprogramm der Fluglärmkommission stellen wichtige Grundlagen für die Tätigkeit des Expertengremiums Aktiver Schallschutz dar.
- (2) Das Expertengremium Aktiver Schallschutz berichtet dem Koordinierungsrat über seine Tätigkeit.
- (3) Die Tätigkeit des Expertengremiums Aktiver Schallschutz ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren von Genehmigungsbehörde, Flugsicherung und Fluglärmkommission.

§16 Zusammensetzung des Expertengremiums Aktiver Schallschutz

- (1) Das Expertengremium Aktiver Schallschutz setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vertreter der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
 - b) einem Vertreter der Kommunen,
 - c) einem Vertreter von Fraport,
 - d) einem Vertreter der Deutschen Lufthansa AG,
 - e) einem Vertreter des BARIG,
 - f) einem Vertreter der Hessischen Staatskanzlei,
 - g) einem Vertreter des HMWVL,
 - h) einem Vertreter des HLUG,
 - i) dem Vorsitzenden der Fluglärmkommission,
 - j) dem Fluglärmenschutzbeauftragten,
 - k) einem Vertreter der Vereinigung Cockpit (VC),
 - l) einem Vertreter des DLR,
 - m) drei weiteren sachverständigen Experten.
- (2) Die Mitglieder des Expertengremiums Aktiver Schallschutz beruft der Hessische Ministerpräsident.
- (3) Vorsitzender des Expertengremiums ist der Vertreter der DFS, Co-Vorsitzender ist der Vertreter der Kommunen. Die Führung der Geschäfte des Expertengremiums obliegt dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Co-Vorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsstelle (§ 25) unterstützt die Arbeit des Expertengremiums organisatorisch und administrativ.
- (5) Das Expertengremium kann weitere Fachexperten hinzuziehen.

§17 Sitzungen des Expertengremiums Aktiver Schallschutz

- (1) Das Expertengremium Aktiver Schallschutz tagt mindestens einmal im Quartal.
- (2) Der Vorsitzende des Expertengremiums Aktiver Schallschutz lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung ein.
- (3) Über jede Sitzung des Expertengremiums Aktiver Schallschutz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in dem die Teilnehmer, die wesentlichen Diskussionsergebnisse der Sitzungen und

falls gewünscht in der Sitzung geäußerte Positionen festgehalten werden. Die Mitglieder des Expertengremiums Aktiver Schallschutz und des Koordinierungsrates erhalten ein Exemplar des Ergebnisprotokolls.

- (4) Jedes Ergebnisprotokoll wird in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (5) Die Ergebnisprotokolle sind nicht öffentlich zugänglich.

§18 Beschlüsse des Expertengremiums Aktiver Schallschutz

- (1) Das Expertengremium Aktiver Schallschutz fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Stimmt der Vorsitzende des Expertengremiums Aktiver Schallschutz einem Beschluss nicht zu, so gibt er dies mit Begründung zu Protokoll.
- (3) Beschlüsse des Expertengremiums Aktiver Schallschutz sind Empfehlungen, aber rechtlich nicht bindend.
- (4) Inhaltliche Beschlüsse des Expertengremiums Aktiver Schallschutz bedürfen der Bestätigung durch den Koordinierungsrat.

§19 Untersuchungen, Gutachten

- (1) Das Expertengremium Aktiver Schallschutz kann Gutachten und Untersuchungen vorschlagen.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe von Gutachten, die von dem Expertengremium Aktiver Schallschutz vorgeschlagen werden, trifft der Koordinierungsrat.

V. Finanzierung und Regionalfond

§20 Finanzierung

- (1) Es wird ein Regionalfonds eingerichtet. Der Regionalfonds dient der Finanzierung und Förderung aller beschlossenen Maßnahmen und der betrieblichen Kosten des Forums Flughafen und Region und wird von der Umwelthaus GmbH (§ 22) verwaltet. Der Regionalfonds wird, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber, aus dem Haushalt des Landes Hessen finanziert. Neben den Finanzierungsbeiträgen des Landes Hessen können weitere Institutionen, auch die Mitglieder des Forum Flughafen und Region im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, Beiträge leisten.
- (2) Das Geschäftsjahr des Forums Flughafen und Region ist das Kalenderjahr.

VI. Umwelthaus/Nachbarschaftshaus und Bürgerbüro

§21 Aufgaben des Umwelthauses/Nachbarschaftshauses und Bürgerbüros

- (1) Das Umwelthaus dient als neutrale Informationsstelle für Bürgerinnen und Bürger und als Anlaufstelle für Betroffene sowie als Dialog- und Monitoringzentrum zu den Themen Fluglärm und Auswirkungen des Flughafens auf die Umwelt und auf die Sozialstruktur. Im Umwelthaus können geeignete Ausstellungen und Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen für Laien verständlich aufbereitete Informationen rund um den Flughafen vermittelt werden.
- (2) Das Umwelthaus dient zugleich als Sitz des Bürgerbüros. Das Umwelthaus dient als Archiv für die Unterlagen aus dem Mediationsverfahren und dem Regionalen Dialogforum und erhält diese für wissenschaftliche Zwecke.
- (3) Die Einzelheiten des Auftrages des Umwelthauses werden in der Satzung festgelegt.

§22 Rechtsform und Standort

- (1) Das Umwelthaus wird mit eigener Rechtspersönlichkeit als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umwelthaus GmbH) ausgestaltet. Alleiniger Gesellschafter ist das Land Hessen. Das Umwelthaus erhält einen Beirat, der aus dem Koordinierungsrat besteht. Der Beirat hat umfängliche Aufsichts- und Kontrollbefugnisse gegenüber der Geschäftsführung des Umwelthauses. Das Nähere über die Aufgaben des Beirats regelt die Satzung.
- (2) Das Umwelthaus soll zur Erfüllung seines Auftrages an einem für die Öffentlichkeit gut erreichbaren Standort angesiedelt sein. Über den Standort des Umwelthauses entscheidet der Beirat im Einvernehmen mit dem Gesellschafter.

§23 Stellung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des Umwelthauses und ist für die Abwicklung der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie wird von der Hessischen Landesregierung (Ministerpräsident) im Benehmen mit dem Beirat bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung repräsentiert im Rahmen der Vorgaben des Beirats das Umwelthaus nach außen. Die Pressearbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Beirats.

§24 Jahresprogramm des Umwelthauses/Nachbarschaftshauses

- (1) Die Geschäftsführung des Umwelthauses legt dem Beirat ein Jahresprogramm für die Arbeit des Umwelthauses mit seinen Inhalten zur Genehmigung vor.

VII. Geschäftsstelle des Umwelthauses, Wirtschaftsplan

§25 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Umwelthauses ist zugleich auch die Geschäftsstelle des Forums Flughafen und Region. Sie ist für die administrative und organisatorische Verwaltung des Umwelthauses zuständig.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Archivierung aller Dokumente aus dem Mediationsverfahren, dem Regionalen Dialogforum und dem Forum Flughafen und Region.
- (3) Die Geschäftsstelle pflegt die Internetpräsenz des Forums Flughafen und Region.
- (4) Die Geschäftsstelle bereitet nach den Vorgaben des Vorstands des Forums Flughafen und Region die Öffentlichkeits- und Pressearbeit vor.
- (5) Die Geschäftsstelle betreut nach den Maßgaben des Beirats Gutachter und Auftragnehmer und führt Aufträge des Koordinierungsrates aus.

§26 Wirtschaftsplan und Haushaltsführung des Umwelthauses

- (1) Der Geschäftsführer des Umwelthauses legt dem Beirat für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vor und berichtet halbjährlich über die Entwicklung des beschlossenen Wirtschaftsplans.
- (2) Das Umwelthaus unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

§27 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung, ausgenommen solche nach Abs. 2, bedürfen eines Beschlusses des Koordinierungsrates mit den in § 9 Abs. 1 festgelegten Mehrheitsverhältnissen.
- (2) Änderungen der Organisation des Forums Flughafen und Region gemäß §2, des Vorsitzes des Forums gemäß §3 (1), der Zusammensetzung des Koordinierungsrates gemäß §7 (1) bis (3), der Zusammensetzung des Konventes Flughafen und Region gemäß §12 (1), der Zusammensetzung des Expertengremiums Aktiver Schallschutz gemäß §16 (1) sowie der Anhänge 1 bis 3 erfolgen durch die Hessische Landesregierung (Ministerpräsident).
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung, die nicht im Einklang mit den Beschlüssen der Hessischen Landesregierung zum Forum Flughafen und Region stehen, bedürfen der Genehmigung durch die Hessische Landesregierung (Ministerpräsident).

§28 Beendigung der Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Forums Flughafen und Region und seiner Gremien, endet, soweit nicht nachfolgend anders bestimmt, mit einem entsprechenden Beschluss durch die Hessische Landesregierung.
- (2) Die Tätigkeit des Umwelthauses endet mit der Auflösung der Gesellschaft durch deren Eigentümer.

§29 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Koordinierungsrat in Kraft.

Anhang 1 zur Geschäftsordnung: Mitglieder des Koordinierungsrates

(gemäß Beschluss der Hessischen Landesregierung und gemäß Aktualisierungsbeschluss des Koordinierungsrates)

Hr. Prof. Dr. Wörner	Deutsches Institut für Luft- und Raumfahrt e.V., Mitglied des Vorstands
Hr. Dr. Schulte	Fraport AG, Mitglied des Vorstands
Hr. Bürgermeister Quilling	Stadt Neu-Isenburg, Mitglied des Vorstands
Hr. Dr. Sewering	Hessische Staatskanzlei
Hr. StS Güttler	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Hr. Bürgermeister Jühe	Vorsitzender der Fluglärmkommission
Hr. Gebauer	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als Vorsitzender des Expertengremiums Aktiver Schallschutz
Hr. Dr. Rupprecht	Deutsche Lufthansa AG
Fr. Stadträtin Dr. Rottmann	Stadt Frankfurt

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

Geschäftsführer der Fluglärmkommission
Geschäftsführer des Umwelthauses

Anhang 2 zur Geschäftsordnung: Mitglieder des Konventes Flughafen und Region
(gemäß Beschluss der Hessischen Landesregierung und gemäß Aktualisierungsbeschluss des Koordinierungsrates)

Hr. Prof. Dr. Wörner	Deutsches Institut für Luft- und Raumfahrt e.V. , Mitglied des Vorstands
Hr. Dr. Schulte	Fraport AG, Mitglied des Vorstands
Hr. Bürgermeister Quilling	Stadt Neu-Isenburg, Mitglied des Vorstands
Hr. Bürgermeister Gölzenleuchter	Gemeinde Büttelborn
Hr. Bürgermeister Hoffmann	Stadt Darmstadt
Hr. Bürgermeister Zimmer	Stadt Dreieich
Hr. Bürgermeister Antenbrink	Stadt Flörsheim am Main
Fr. Stadträtin Dr. Rottmann	Stadt Frankfurt am Main
Hr. Bürgermeister Leber	Stadt Griesheim
Hr. Bürgermeister Franssen	Stadt Hattersheim am Main
Hr. Bürgermeister Jakoby	Stadt Heusenstamm
Fr. Bürgermeisterin Munck	Stadt Hochheim am Main
Hr. Bürgermeister Ockel	Stadt Kelsterbach
Hr. Oberbürgermeister Beutel	Stadt Mainz
Hr. Bürgermeister Rohrbach	Stadt Maintal
Hr. Bürgermeister Becker	Stadt Mörfelden-Walldorf
Hr. Bürgermeister Müller	Stadt Mühlheim
Hr. Bürgermeister Quilling	Stadt Neu-Isenburg
Hr. Oberbürgermeister Schneider	Stadt Offenbach am Main
Hr. Bürgermeister Jühe	Stadt Raunheim
Hr. Oberbürgermeister Gietowski	Stadt Rüsselsheim
Hr. Bürgermeister Kohl	Gemeinde Walluf
Hr. Bürgermeister Rohrbach	Stadt Weiterstadt
Hr. Oberbürgermeister Dr. Müller	Landeshauptstadt Wiesbaden
Hr. Landrat Siehr	Landrat Kreis Groß-Gerau
Hr. Landrat Gall	Landrat Main-Taunus-Kreis
Hr. Landrat Schick	Landrat Mainz-Bingen
Hr. Landrat Walter	Landrat Kreis Offenbach
Hr. Landrat Jakoubek	Landrat Kreis Darmstadt-Dieburg
Hr. Kasseckert	Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/ Rhein- Main
Hr. Dr. Debling	Industrie- und Handelskammer Frankfurt, Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern
Hr. Achenbach	Industrie- und Handelskammer Offenbach
Hr. Präsident Ehinger	Hessischer Handwerkstag
Hr. Beisel	Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen e.V. ADV
Hr. Poppe	Fachverband Güterkraftverkehr und Logistik Hessen e. V.
Hr. Dr. Raettig	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.
Hr. Dr. Popović	Landesärztekammer Hessen
Hr. Kirchenrat Dulige	Evangelische Kirche in Hessen
Hr. Dr. Amend	Katholische Kirche (Leiter des Kommissariats der katholischen Bischöfe im Lande Hessen)
Hr. Körzell	Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Hessen
Hr. Landesbezirksleiter Schaub	ver.di Hessen
Hr. Kaumanns	Vereinigung Cockpit e.V. - Leiter des Ressorts Berufspolitik / Arbeitsgruppen
Fr. Martin	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND - Vorsitzender: Prof. Dr. Weiger
N.N.	Bürgerinitiative WIDEMA
Hr. Weise	Deutscher Fluglärmdienst e.V. DFLD

Geschäftsordnung Forum Flughafen und Region – Anhänge zur Geschäftsordnung

Fr. Karesch	Bürgervereinigung Pro Flughafen
Hr. Reichmuth	Deutsches Institut für Luft- und Raumfahrt e.V.
Hr. Bien	Fraport AG
Hr. Pauly	Deutsche Lufthansa AG
Hr. Gaebges	Board of Airline Representatives e.V.
Hr. Kraft	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Hr. Lanz	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
N.N.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Hr. Müller	Fluglärmschutzbeauftragter
Hr. Dr. Sewering	Hessische Staatskanzlei
Hr. MinDirig Schmidt	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
N.N.	Luftfahrtbundesamt
Hr. MdL Boddenberg	Fraktion der CDU im Hessischen Landtag
Hr. MdL Frankenberger	Fraktion der SPD im Hessischen Landtag
Hr. MdL Posch	Fraktion der FDP im Hessischen Landtag
Hr. MdL Kaufmann	Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Hessischen Landtag
Hr. MdL van Oyen	Fraktion „Die Linken“ im Hessischen Landtag
Hr. Treber	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.
Hr. Will	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt am Main

Anhang 3 zur Geschäftsordnung: Mitglieder des Expertengremiums Aktiver Schallschutz

(gemäß Beschluss der Hessischen Landesregierung und gemäß Aktualisierungsbeschluss des Koordinierungsrates)

Hr. Gebauer	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, als Vorsitzender
Hr. Bürgermeister Ockel	Stadt Kelsterbach, als Co-Vorsitzender
Hr. Mauel	Fraport AG
Hr. Pauly	Deutsche Lufthansa AG
Hr. Gaebges	Board of Airline Representatives e.V.
Hr. Dr. Sewering	Hessische Staatskanzlei
N.N.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Hr. Dr. Ohse	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Hr. Bürgermeister Jühe	Vorsitzender der Fluglärmkommission
Hr. Müller	Fluglärmschutzbeauftragter
Hr. Kaumanns	Vereinigung Cockpit VC e.V.
Hr. Basner	Deutsches Institut für Luft- und Raumfahrt e.V.
Hr. Sigel	Sachverständiger Experte
Hr. Dr. Schmitt	Stadt Frankfurt, sachverständiger Experte
Hr. Anton	Sachverständiger Experte